

**I.**

# **Haushaltssatzung 2020**

# **Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66)) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

|                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf  | 17.686.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 18.204.800 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

|                                                                         |                 |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.559.700 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.294.700 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit          | 998.700 Euro    |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit          | 1.878.000 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 173.900 Euro    |

festgesetzt.

## **§ 2**

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 9.834.800 Euro festgesetzt.

## **§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Satzung am 02.02.2017 festgesetzt und gelten fort.

## **§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen, für die eine Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- |                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| a) für Baumaßnahmen auf                 | 25.000,- € |
| b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 5.000,- €. |

## **§ 7 Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 06.02.2020

---

Marlies Cassuhn  
Bürgermeisterin